



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Wirtschaftskammer Niederösterreich,
Fachvertretung der Fahrschulen
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

RU6-A-204/316-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13710 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Alois Stockinger

12851

03. August 2021

Betrifft

2. COVID-19-Öffnungsverordnung - Abnahme von Fahrprüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 30. Juni 2021 ist die COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 214/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 214/2021, außer Kraft getreten.

Seit 1. Juli 2021 ist die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 278/2021, unter Beachtung der seither dazu ergangenen Novellen, anzuwenden.

Aufgrund der detaillierten, teilweise einander überholenden Novellierungen der 2. COVID-19-ÖV stellte das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung für Verkehrsrecht, eine Anfrage an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Klarstellung.

Mit E-Mail vom 28. Juli 2021 teilte das Ministerium Folgendes mit:

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gemäß § 9 Abs 1 2. COVID-19-ÖV gilt nicht, wenn die Personen nach Abs 1 Z 1 bis 3 einen Nachweis gemäß § 1 Abs 2 Z 1 bis 5 vorweisen. Für Fahrlehrer und Fahrprüfer besteht somit unter den obigen

Voraussetzungen keine Maskenpflicht. Für Begleitpersonen und Fahrschüler besteht aufgrund der derzeitigen Bestimmungen ebenfalls keine Maskenpflicht.

Die Änderung der 3. Novelle zur 2. COVID-19-ÖV tritt mit 15. August 2021 in Kraft. Mit dieser entfällt der Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Erstimpfung gemäß § 1 Abs 2 Z 2 als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Die Verweise auf § 1 Abs 2 Z 2 beziehen sich hierbei immer auf die geltende Fassung.

Im Ergebnis bedeutet dies:

Es gilt weiterhin die Pflicht eine Maske zu tragen. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung ist möglich für

- Fahrlehrer
- Fahrprüfer
- Fahrschüler
- Prüfungskandidaten
- Begleitpersonen

wenn für alle an der Prüfung Beteiligten einen **Nachweis** gemäß § 1 Abs 2 Z 1 bis 5 2. COVID-19-ÖV vorliegt.

Als **Nachweis** in diesem Sinne gelten:

1. Negativer Test:

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf

2. Impfung:

- Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder **(Achtung! Gilt nur bis 14. August 2021)**
- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf

3. Genesungsnachweis:

- über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist, oder
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde

Wenn **kein Nachweis** iSd og Bestimmungen erbracht wurde, gilt Folgendes:

Ausnahmsweise kann gem § 9 Abs 2 Z 2 iVm § 1 Abs 2 2. COVID-19-ÖV ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers der Betriebsstätte durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Wenn kein Nachweis erbracht wurde und auch vor Ort kein Antigentest durchgeführt wurde, gilt somit für alle an der Prüfung beteiligten Person Maskenpflicht.

Gemäß § 1 Abs. 1 der 2.COVID-19-Öffnungsverordnung gilt als Maske im Sinne dieser Verordnung eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung.

Die Kontrolle etwaiger Nachweise der Kandidaten oder deren Begleiter haben die Fahrschulen möglichst beim Einlass, jedenfalls vor Beginn der Prüfung, durchzuführen.

Die Verpflichtung, Mindestabstände einzuhalten, ist entfallen. Ungeachtet dessen werden die Fahrschulen ersucht, weiterhin im Rahmen der Organisation des Prüfungstages und des Fahrschulbetriebes darauf zu achten, dass sich möglichst keine Personen im Umfeld der Prüfungsabnahme aufhalten, die nicht unmittelbar am Prüfungsgeschehen beteiligt sind.

Um entsprechende Information der Mitglieder wird ersucht.

Ergeht an:

1. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten
Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landeshauptfrau

Mag. S t o c k i n g e r